

MaRisk

ALLE NEUERUNGEN AUF EINEN BLICK



Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) haben sich im letzten Jahrzehnt zu einer der wichtigsten regulatorischen Anforderungen für deutsche Finanzinstitutionen entwickelt.

Sie legen die Leitplanken für eine Vielzahl von Auflagen, die das operative Handeln der Finanzunternehmen in Bereichen wie Risikomanagement, Risikocontrolling, Meldewesen, Revision und Compliance maßgeblich bestimmen.

Dieses Paper gibt einen Überblick über die Änderungen gemäß dem Rundschreiben 10/2021 der MaRisk.

6. NOVELLE DER MINDESTANFORDERUNGEN

MaRisk 10/2021

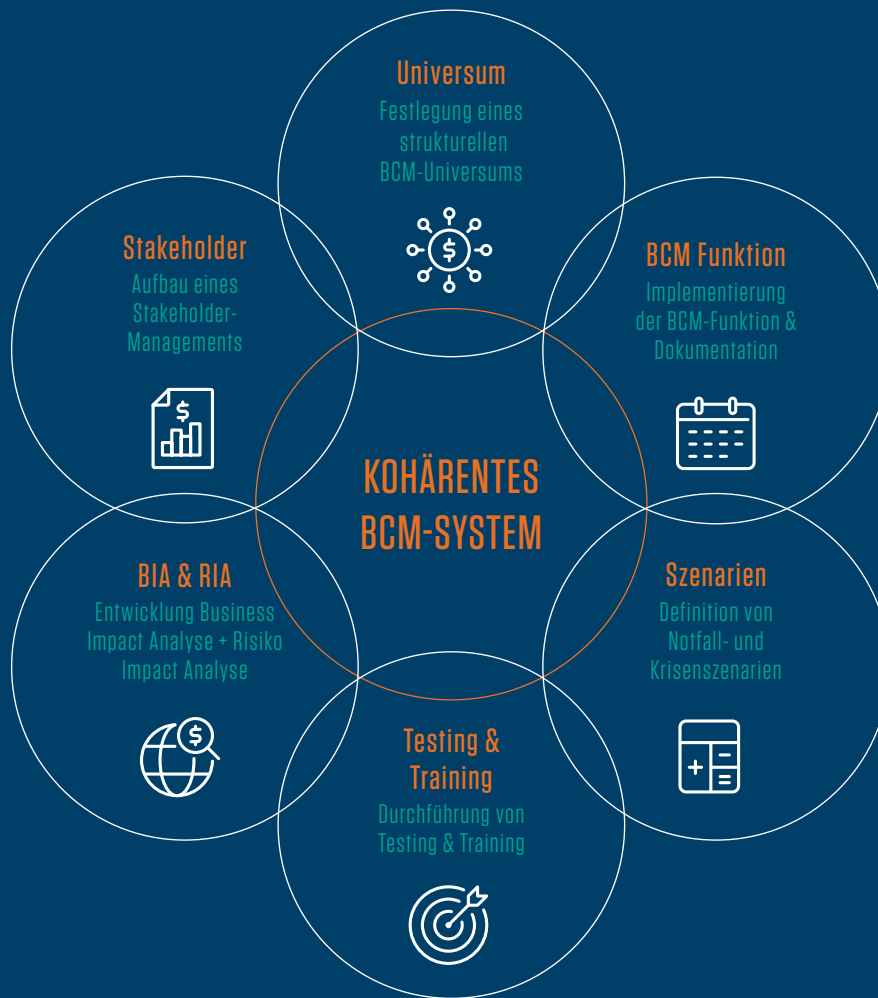


Die MaRisk werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert, damit sie jederzeit die richtigen Antworten auf die aktuellen Herausforderungen des Finanzsektors bieten. Die nunmehr 6. Novelle hat die BaFin in einem Rundschreiben (MaRisk 10/2021) veröffentlicht.

Wesentliche Neuerungen betreffen beispielsweise das Auslagerungsmanagement, das Notfallmanagement sowie den Umgang mit Problemkrediten und Kreditprozessen. All dies macht die MaRisk-Novelle zu einer elementaren Herausforderung für Banken und Finanzinstitute (FI). Nachfolgend stellen wir diese Herausforderungen im Einzelnen dar.

INHALTE

- 01 AUSLAGERUNGSMANAGEMENT
- 02 NOTFALLMANAGEMENT
- 03 PROBLEMKREDITE UND KREDITPROZESSE
- 04 ERGÄNZENDE THEMEN
- 05 FAZIT FÜR DIE UMSETZUNG



01

AUSLAGERUNGSMANAGEMENT

Die „Guidelines on Outsourcing“ der EBA (gültig seit Oktober 2019) geben bereits detailliert vor, wie die Institute mit outgesourceten Dienstleistungen umzugehen haben. Die wesentlichen Vorschriften fanden nun Eingang in die MaRisk-Novelle (AT 9). Somit gibt es hier keine elementaren Neuerungen. Jedoch legen die MaRisk nun fest, dass ein Finanzinstitut

- die **Befugnis der Leistungserbringung** des Auslagerungsunternehmens im Sitzland prüfen muss
- die **Auslagerungsverträge** einem definierten Anforderungskanon anpassen muss

- **Informations- und Prüfungsrechte** beim Dienstleister durchsetzen kann
- eine Risikoanalyse insbesondere bei Weiterverlagerung erstellen muss
- die **Wahrung des Datenschutzes** und die vertragliche Zusicherung des Dienstleisters zur Unterstützung bei Rückübertragung gewährleisten muss
- und die Funktion eines **zentralen Auslagerungsbeauftragten**(-managements) sowie interner Überwachungsstrukturen einrichten muss (Auslagerungsbericht, -register, Kontrollstrukturen, usw.)

Aus diesen Anforderungen ergibt sich – je nach bisherigem Umgang eines Finanzinstituts mit den EBA-Guidelines – ein zum Teil erheblicher organisatorischer Anpassungsaufwand. Alle Bestandsverträge müssen überprüft werden.

»Die MaRisk-Novelle
markiert einen
weiteren Meilenstein
in der zunehmend
restriktiven
Banken-Regulatorik«

GERALD KROHA (ASSOCIATE DIRECTOR)



02

NOTFALLMANAGEMENT

In der „alten“ MaRisk war bereits ein Passus enthalten, der sich auf ein Notfallkonzept bezog. In der neuen Version ist nun die Einführung eines ganzheitlichen Notfallmanagements vorgesehen (AT 7.3). Dieses erfordert allerdings erheblich mehr Vorkehrungen und Strukturen als ein simples Notfallkonzept.

Laut BaFin sind Prozesse dann zu behandeln, wenn durch ihre Beeinträchtigung innerhalb eines definierten Zeitraums inakzeptable Schäden entstehen. Wann das der Fall ist, müssen Finanzinstitute jedoch selbst definieren.

Die MaRisk fordern darauf aufbauend ein Rahmenwerk aus Auswirkungs- (BIA) und Risikoanalysen (RIA) unter Berücksichtigung

- abgestufter **Zeiträume**
- definierter **Notfallszenarien** (hier gibt es

Mindestvorgaben wie Standortausfall, IT-Ausfall, massiver Mitarbeiterausfall usw.)
→ und definierter **Notfallkonzepte**, die den vorgesehenen Ablauf des Notfallprozesses skizzieren.

Auch die regelmäßige Überprüfung der Konzepte und Pläne im Rahmen von Tests sind nach MaRisk nun obligatorisch.

Da dieses Konzept auch auf Dienstleister ausgedehnt werden muss, steht es in enger Verbindung zum Auslagerungsmanagement. Die Auflagen zum Outsourcing müssen zudem im Kontext mit den verschärften Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT 10/2020) gesehen werden. Diese thematisieren auch das IT-Notfallmanagement.

03

PROBLEMKREDITE UND KREDITPROZESSE

Dieses Themengebiet ist das umfangreichste der Novellierung und hat viele unterschiedliche Facetten. Für Finanzinstitute bedeutet das: Je nach Struktur der Kreditqualitäten können die Neuerungen zu erheblichem Mehraufwand bei der Umsetzung führen. Die BaFin nimmt die Behandlung gestörter Kredite ins Visier und verpflichtet Finanzinstitute dazu, sich strukturiert und institutionalisiert mit der Materie auseinanderzusetzen.

Wesentlich in diesem Themenbereich ist zum einen die Eintrittsschwelle (*in AT 2.1*): Institute mit einem Anteil von Non-Performing Loans am Gesamtkreditvolumen von über 5 % (NPL-Quote brutto auf Einzelinstitutsebene oder konsolidiert) müssen eine gesonderte Strategie für den Abbau des NPE(exposure)-Bestands vorweisen.

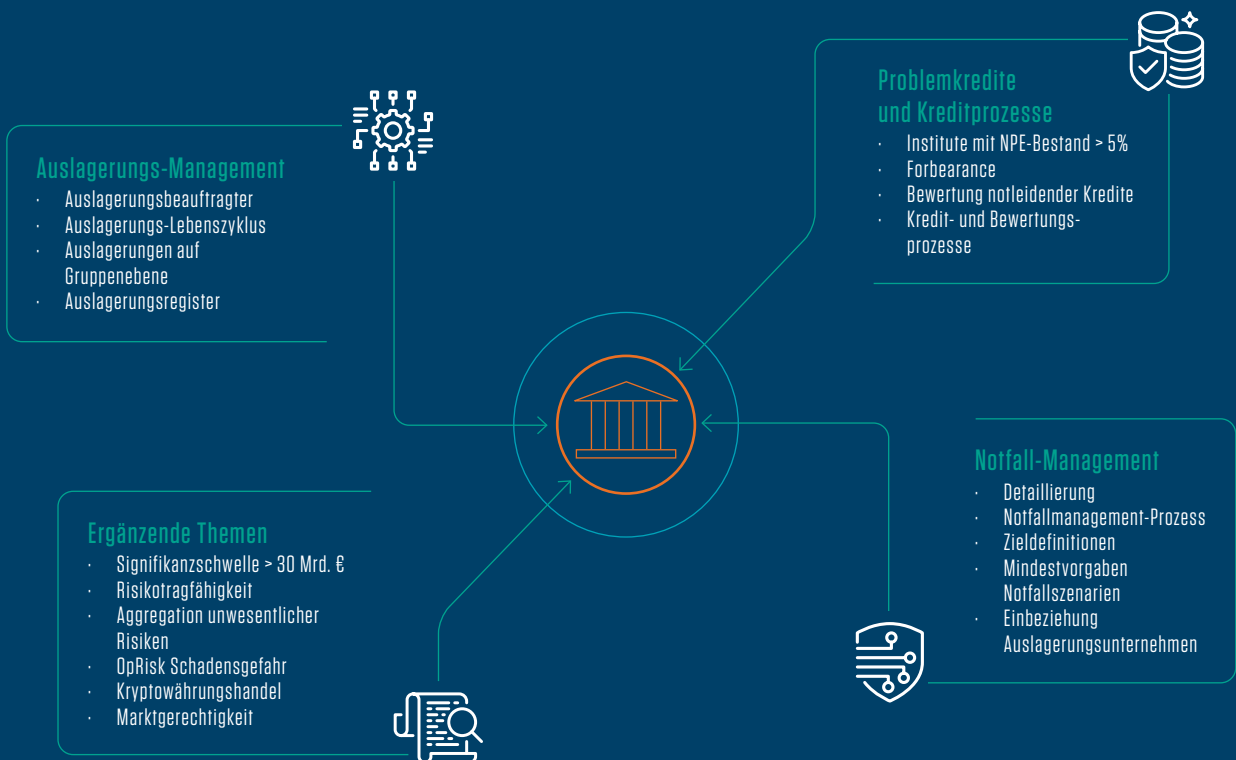
Neben den obligatorischen Abbauzielen beinhaltet dies auch das ökonomische Umfeld, eine Selbsteinschätzung in der Frage, ob die bisher angewandten Maßnahmen ausreichend sind, sowie einen Implementierungsplan für die Abbaumaßnahmen (bis 3 Jahre) (AT 4.2).

Außerdem muss eine vom Markt unabhängige spezialisierte NPE-Workout-Unit eingerichtet werden, die ausschließlich die ihr zugewiesenen Kredite betreut (BTO 1.2.5).

FORBEARANCE-ANFORDERUNGEN



ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN



Eine Risikocontrolling-Funktion überwacht die Umsetzung der NPE-Strategie (AT 4.4.1/BT 3.2). Sie soll KPIs für die Bewertung und Zielerreichung entwickeln und mindestens quartalsweise oder gegebenenfalls ad hoc berichten. Zudem muss diese Funktion die Auswirkungen auf die Kapital-situation des NPE-Portfolios im Blick haben.

Die BaFin rückt zudem das Thema Forbearance als Teil der Intensivbetreuung in den Fokus (BTO 1.3.2 bisher nur Teil des Kommentars). Sie fordert die Einführung einer Richtlinie, die dieses Thema in dem Prozessrahmen der jeweiligen Finanzinstitute konstituieren soll. Den Erfolg der Maßnahmen soll ebenfalls die Risikocontrolling-Funktion messen. Dies alles soll die Transparenz der Forbearance-Prozesse erhöhen. Auch verlangen die MaRisk nun einen exakten, einheitlichen Kriterienkatalog innerhalb des Instituts (BTO 1.2.5), der den Übergang von

normalen zu intensiv-betreuten und Problemkrediten definiert. Denn ein solcher Übergang ist mit Veränderungen bei Prozessen und Datenbedarfen verbunden.

Neu sind diese Verpflichtungen:

- Beim **Übergang in die Sanierung oder Abwicklung** ist die Werthaltigkeit der Sicherheiten zu überprüfen. Bei jährlicher Wiederholung muss dies unter Beachtung von Realisierungsgesichtspunkten erfolgen, und zwar jeweils in „robusten IT-Systemen“, wie sie das BaFin definiert hat.
- **Rettungserwerbe** müssen im Rahmen einer internen Richtlinie erfolgen.
- Bei der **Risikovorsorge für das NPE** sind die Methoden auf ihre Funktionalität zu überprüfen (BTO 1.2.6).

»Die Themen Auslagerungsmanagement, Notfallmanagement und Problemkredite lassen sich mit der MaRisk-Novelle besser angehen. Für Banken bleibt es trotzdem bei einer schlanken Implementierung.«

HEIKO KREUZ (SENIOR MANAGER)



Zusätzlich erfahren auch normale Kreditprozesse eine Präzisierung (BTO 1.2): Hier muss unter allen Umständen die Unabhängigkeit der Wertermittlung der Immobilie gewährleistet werden (intern oder extern, zum Beispiel durch Rotation). Zudem muss bei allen Krediten, insbesondere bei endfälligen, regelmäßig die Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers bewertet werden (BTO 1.2.2).

04

ERGÄNZENDE THEMEN

Eine maßgebliche Veränderung findet sich in AT 1: Die BaFin streicht den Begriff „system-relevant“ aus der Verordnung und führt dafür die Kategorie „Große und komplexe Institute“ ein. Das sind gemäß BaFin-Definition Finanzinstitute mit einer Bilanzsumme ab 30 Milliarden Euro (Einzelinstitut oder Gruppenebene). Diese müssen zusätzlich Auflagen gemäß MaRisk erfüllen, zum Beispiel:

- Anforderungen an das **Datenmanagement** und die **Datenqualität**
- **Aggregation von Risikodaten** (AT 4.3.4)
- sowie neuerdings die Errichtung einer **unabhängigen Compliance-Einheit** (AT 4.4.2).

In der Novelle bezieht die BaFin auch Geschäfte mit Kryptowährungen in den Kanon der Handelsgeschäfte ein. Das ist ein erster Schritt zur Regulierung dieser neuen Aggregate (AT 2.3). Unter AT 4.1 aktualisiert die BaFin die schon seit Mai 2018 per Leitfaden sanktionierte Praxis für bankinterne Risikotragfähigkeitskonzepte (ICAAP-Logik). Alte Konzepte wurden gestrichen, da mittlerweile normative und ökonomische Risikotragfähigkeitsperspektiven existieren.

Die Novelle enthält außerdem:

- eine **Konkretisierung** der Kontrolle der Marktgerechtigkeit (BTO 2.2.2)
- eine **Präzisierung** für die Erfassung von Operationellen Risiken inkl. deren Steuerung (BTR 4)
- eine **Auflage** zur Berücksichtigung der zu einem wesentlichen Risiko kategorisierten Summe einzelner unwesentlich kategorisierter Risiken in der Risikotragfähigkeit (AT 4.1).

05

FAZIT FÜR DIE UMSETZUNG

Einige dieser in der Novelle behandelten Aspekte sind für die meisten Banken kein Neuland mehr. Finanzinstitute, die die bekannten Herausforderungen bereits angegangen sind, haben idealerweise schon vieles umgesetzt, zum Beispiel im Bereich Outsourcing und Risikotragfähigkeit.

Wer noch nicht so weit ist, muss nun einen umfangreichen Aufholprozess initiieren.

Einige der Anforderungen werden bei den Finanzinstituten zu erheblichen prozessualen, organisatorischen, Reporting-technischen sowie teilweise strukturellen Anpassungen führen.

Das gilt umso mehr, wenn man die sich zeitgleich ebenfalls verändernde BAIT mit einbezieht. Die neuen MaRisk werden die Projektthemen in 2021 und 2022 maßgeblich bestimmen.

Autoren: Heiko Kreuz, Sebastian Flege

Referenzen

[1] **BaFin:** Rundschreiben 10/2021 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, Fassung vom 16.08.2021

[2] **BaFin:** Rundschreibens 09/2017 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk

[3] **EBA:** Guidelines on outsourcing arrangements, 25 February 2019

[4] **Bundesbank / BaFin:** Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung, 24.05.2018

[5] **EBA:** Guidelines on Internal Governance, 27.09.2011

KONTAKTIEREN SIE UNS!



DR. GERALD KROHA

Associate Director

+49 171 140 8228

gerald.kroha@protiviti.de



HEIKO KREUZ

Senior Manager

+49 172 940 7233

heiko.kreuz@protiviti.de



SEBASTIAN FLEGE

Manager

+49 151 438 76279

sebastian.flege@protiviti.de

www.protiviti.de

